

Berlin, Freitag

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme  
täglich zweimal.

Abonnements-Preis:

vierteljährl. für Berlin 2 Thlr. 15 Sgr.,  
für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz  
Deutschland 3 Thlr. 15½ Sgr

Insertions-Gebühr:

für die dreigespaltene Zeile 2 Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition  
der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Expeditoren.

Ab-Gratis-Beilagen erscheinen:

Der Börsen-Courier,  
ein tabellarisches Uebersichtblatt,  
Donnerstag Abend;  
Allgemeine Verlosungs-Tabelle,  
je nach Massgabe des Stoffes;  
Die Börse des Lebens,  
ein feuilletonistisches Beiblatt,  
Sonntags früh.

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr

# Berliner Börsen-Zeitung

Expedition der Börsen-Zeitung · Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Telegraphische Depeschen.

**Turin**, 12. October. (O. C.) Die Nachricht der „Armonia“, dass statt der nach Indien zu sendenden Englischen Truppen Piemontesische nach Malta verlegt werden, wird amtlich als grundlos bezeichnet.

**Genua**, 11. October. (O. C.) Die „Italia del Popolo“ ist zum zehnten Male mit Beschlag belegt worden. Die öffentlichen Gerichtsverhandlungen wegen des Complottes am 29. Juni sind abermals auf unbestimmte Zeit vertagt. Bei dem letzten Eisenbahnunfall zwischen Alessandria und Arona sind 20 Personen lebensgefährlich verletzt worden. Ein Gesandter des Bey von Tunis ist glücklich der Gefahr entronnen und schiffte sich auf dem „Menosse“ ein.

**Madrid**, 8. October. (A. H.) Das Finanzministerium hat eine Zusammenstellung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben während der ersten acht Monate des Jahres 1857 veröffentlicht.

**Marseille**, 14. October. (A. H.) Calcutta, 8. September. Das Militärjournal bekämpft das Project der Räumung von Dinapour und Fatna, weil dieselbe den Lauf des Ganges blossstellen würde. Die Gewässer des Ganges und der Jumna sind höher, als jemals. Die häufigen Regengüsse erschweren den Marsch der Truppen. Der Feind hat sich vor Cawnpore an den Ufern des Flusses verschanzt. Cawnpore und Luckum sind für einen Monat mit Vorräthen versehen. In Agra ist das Opiumdepot befestigt worden und hat eine Verstärkung von Truppen und Kanonen erhalten. Mat hat das Gerücht von Uneinigheiten zwischen den Belagerten von Delhi verbreitet. Der Gouverneur von Calcutta hatte die Processionen bei der Feier Moharrem erlaubt, allein die Haltung der Muselmänner ist eine so herausfordernde gewesen, dass freiwillige Truppen anrücken und auf den öffentlichen Plätzen Kanonen aufgeföhren werden mussten. — Die Handelsberichte beklagen sich über die ungenügende Anzahl der Verstärkungstruppen und über die Langsamkeit, mit welcher dieselben ankommen; sie sprechen aber zugleich die Hoffnung aus, dass England die Grösse der Gefahr würdigen und die nöthige Energie entwickeln werde. Officiere berichten von der Feigheit von 6000 Mann Hilfstruppen, die durch 1500 Insurgenten in die Flucht gejagt worden. Man tadelt die Reorganisation der Armee, die als gefährlich betrachtet wird. Wir erwarten die Post von Bombay stündlich in Marseille.

## Unsere heutige Post.

— Das neueste Billetin über das Befinden Seiner Majestät des Königs lautet:

Das Befinden Seiner Majestät des Königs bot während des gestrigen Tages einige erfreuliche Zeichen der allmählig fortschreitenden Besserung dar. Die vergangene Nacht verbrachten Allerhöchstselben in einem ruhigen und erquickendem Schlafe.

Sanssouci, 16. October, Morgens 9 Uhr.

gez. Dr. Grimm. gez. Dr. Weiss.

— Wir haben unsere Leser wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass wir der Statuten-Abänderungen, welche in der am 29. September zu Potsdam stattfindenden Ausschuss-Sitzung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll, eine principielle Bedeutung beilegen müssen; indem wir uns nun vorbehalten, noch besonders auf diese Angelegenheit und ausführlicher zurückzukommen, um an den einzelnen Punkten die wichtigsten Momente nachzuweisen und den Theilnehmern hinsichtlich der Bedeutung ihrer Voten eventuell einen Fingerzeig zu geben, begnügen wir uns für heute, zunächst den Wortlaut der betreffenden Statuten-Abänderungen unter Anführung der bisher gültigen Bestimmungen abdruckend. Die vorgeschlagene Statuten-Abänderung betrifft die Paragraphen 45, 46, 47, 58 und 59 und soll

§ 45 künftig lauten: „Das Direktorium besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern. — Jedes Mitglied hat bei der Berathung eine entscheidende Stimme. Stellvertretende Direktions-Mitglieder werden nicht gewählt.“ Bisher bestand das Direktorium aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern, letztere hatten bei den Sitzungen des Directorii nur beratende Stimmen und bloss bei Behinderung ordentlicher Directions-Mitglieder üben sie nach einer, von der ihnen bei der Wahl zu Theil gewordenen Stimmen-Anzahl abhängigen Reihenfolge das Stimmrecht aus. — § 46. Die Mitglieder des Directorii werden vom Ausschuss auf mindestens drei Jahre gewählt. Der Ausschuss ist befugt, die einzelnen Mitglieder des Directorii auf längere Zeit bis zu höchstens zwölf Jahren zu wählen. —

Die Mitglieder des Directorii brauchen nicht aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt zu sein. — Jedes Ausschussmitglied, welches zum Mitgliede des Directorii gewählt wird, scheidet durch die Annahme dieser Wahl aus dem Ausschuss aus. — Jedes Mitglied des Directorii hat für die Dauer seines Amtes zehn Stammactien der Gesellschaft bei der Gesellschafts-Haupt-Kasse zu deponiren, oder die von ihm etwa als Ausschussmitglied schon deponirten 10 Act. dieselbe Zeit hindurch liegen zu lassen. Die Mitglieder des Directorii nehmen auf jedesmaliges Verlangen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme Theil. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, den Sitzungen des Directorii mit beratender Stimme beizuwohnen. Bisher wurden die Mitglieder des Directorii vom Ausschuss aus seinen eigenen Mitgliedern überhaupt nur für 3 Jahre gewählt, und konnten die ordentlichen Mitglieder des Directorii an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme Theil nehmen, insofern nicht sie persönlich betreffende Fragen verhandelt wurden. Die stellvertretenden Mitglieder des Directorii behielten ihre entscheidende Stimme im Ausschuss. Ebenso war der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt, an den Directions-Sitzungen mit beratender Stimme Theil zu nehmen. § 47. Der Ausschuss wählt jährlich den Vorsitzenden des Directorii und bestimmt zugleich, in welcher Reihenfolge derselbe bei Verhinderungs-Fällen durch die übrigen Mitglieder des Directorii vertreten werden soll. Der Ausschuss ist aber auch befugt, den Vorsitz im Directorium und die Stellvertretung im Vorsitz auf die ganze Amtsdauer der betreffenden Directions-Mitglieder zu verleihen. (Bisher enthielt § 47 nur die Bestimmung, dass der Ausschuss jährlich den Vorsitzenden des Directorii zu wählen habe.) — § 58. Die Mitglieder des Ausschusses und des Directorii versehen in der Regel ihre Functionen unentgeltlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reise Diäten und Reisekosten zu liquidiren. Jedes Ausschuss- und Directions-Mitglied, welchem laufende Geschäfte ausser der Theilnahme an den Sitzungen übertragen sind, erhält ein Gehalt oder eine fixirte Remuneration. Der Ausschuss bestimmt deren Höhe und unterwirft sie jährlich einer Revision, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine längere Zeit ausgesetzt sind. Das Gehalt oder die Remuneration der Directoren kann für die ganze Zeit ihrer Amtsdauer fixirt werden. Auch ist der Ausschuss befugt, denjenigen Directoren, welche auf 12 Jahre gewählt sind, für den Fall der Nichtwiederwahl mit dem früheren Gehalte, oder der Dienstunfähigkeit eine lebenslängliche Pension bis zur Hälfte ihres jährlichen Gehalts oder ihrer jährlichen Remuneration zu bewilligen. (Bisher war nur von einer „angemessenen fixen Remuneration“ für mit laufenden Geschäften betraute Mitglieder des Ausschusses und des Directorii die Rede. Von den Bestimmungen über die Festsatzung des Gehalts, respective über die Verleihung einer Pension für Directoren war bisher nicht die Rede.) — § 59. Schluss. Es steht dem Ausschuss frei, dem jedesmaligen ersten Techniker der Gesellschaft je für die Dauer der sonstigen dreijährigen Wahlperiode des Directorii Sitz und Stimme in dem letzteren einzuräumen. (Eine ähnliche Bestimmung fehlte bisher.

— Die hier versammelten Directoren der in Preussen concessionirten Privatbanken haben heut eine nochmalige Besprechung gehalten und sind schliesslich dahin übereingekommen, dass es, wenn ihre Wirksamkeit denjenigen Einfluss und diejenige Ausdehnung erhalten sollen, welche im Interesse des Handels und der Industrie unseres Vaterlandes zu wünschen ist, unumgänglich notwendig sei, in folgenden Punkten eine Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen herbeizuföhren: 1) dass das gegenwärtige geringe Grund-Kapital von 1 Million Thaler und dem entsprechend die Befugnis zur Noten-Emission vermehrt werden müsse; 2) dass die Noten in kleineren Apoints, namentlich die 10- $\frac{1}{2}$ -Apoints so weit vermehrt werden, dass wenigstens 400,000  $\frac{1}{2}$  in 10- $\frac{1}{2}$ -Apoints verausgabt werden dürfen; 3) dass eine Beschränkung für die Annahme verzinslicher Depositen bis auf ein Maximum der gegenwärtigen Höhe des Grund-Kapitals nicht ferner stattdig; 4) dass den Privatbanken die Befugnis zugesprochen werde, Wechsel zu acceptiren und auszuföhren. — Es werden in diesem Sinne deshalb übereinstimmende Anträge an die Staatsregierung gestellt werden, wobei man natürlich zunächst diejenigen Concessionen, zu denen sich der Herr Handelsminister bereits entschlossen hat, mit Dank acceptiren wird. Die desfallsigen übereinstimmenden Erklärungen werden bereits in aller-

nächster Zeit an die vorgesetzte Behörde gelangen. Es wird demnächst auch ferner noch in entsprechender Weise dahin gewirkt werden, auf eine Abänderung des gegenwärtig von der Preuss. Bank betreffs der Realisation der Privatbank-Noten eingehaltenen Verfahrens zu dringen und eine Aufhebung der Massnahme zu erwirken, wonach Seitens der Preuss. Bank Wechsel mit dem Giro einer dieser Privatbanken nur dann genommen werden, wenn sie höchstens noch 14 Tage zu laufen haben. Wir kommen auf diese in hohem Grade richtigen und interessanten Verhandlungen nochmals ausführlich zurück und geben dies nur als vorläufige, thatsächliche Andeutungen. Wir werden dabei dann auch auf eine ausführliche Motivirung der oben erwähnten Wünsche näher eingehen.

— Eine Deputation der Directoren der Privatbanken hatte heut eine Audienz bei dem Herrn Finanz-Minister, um ihm den Wunsch vorzutragen, es in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Annahme der von den concessionirten Privatbanken ausgegebenen Banknoten Seitens der Königl. Provinzial-Behörden ermöglicht werden könne, hat für den Augenblick eine so entschieden abschlägliche Antwort erhalten, dass eine Erfüllung dieses Wunsches für die nächste Zeit wohl nicht zu erwarten steht. Wir heben nur diesen einen Punkt hervor, weil es sich bei ihm speciell um das Ressort des Finanz-Ministers handelt, und weil wir glauben, dass die auch über andere Punkte kundgegebene Intention des Herrn Finanz-Ministers nicht als endlich massgebend anzusehen ist.

— Die unter dem 6. October angeordnete Sperre der Stadt Rathenow und deren Feldmark für Rindvieh und Rauchsutter ist unter dem 12. d. M. dahin modificirt worden, dass dieselbe nur für die Sederitzer Vorstadt bei Rathenow beizubehalten ist.

— Nach einer vom Justiz-Minister erlassenen Anordnung muss vom 1. Januar k. J. ab Jeder, welcher stempelpflichtige ausländische Blätter bezieht, Behufs der vorgeschriebenen Anmeldung bei der Steuerstelle sich dabei einer nach einem bestimmten Muster aufzustellenden Nachweisung bedienen u. dieselben in duplo der Steuerstelle einreichen. Die Nachweisung enthält ausser der fortslaufenden Nummer den Namen des Blattes, den Ort wo und wie oft dasselbe erscheint, Angabe des Abonnementspreises, die Zeitdauer, für welche die Steuer erhoben ist, die Zahl der Exemplare etc., und wird auf Verlangen unentgeltlich vielfach beiföhrt.

— Es steht, nach verschiedenen Anzeichen zu schliessen, eine sehr lebhaft und energische Agitation zu erwarten, um Seitens des gesammten Kaufmannstandes der Monarchie und speciell Seitens der verschiedenen Handelskammern, als der berufenen Organe desselben, die Fürsprache und Dazwischenkunft der Landes-Vertretung für die Erfüllung derjenigen Wünsche herbeizuföhren, welche im Interesse der weiteren Entwicklung der Thätigkeit der Privatbanken in Preussen in jüngster Zeit wiederholentlich kundgegeben worden sind.

— An der Producten-Börse machten heut mehrere Insolvenz-Erklärungen bedeutendes Aufsehen. Vor Allem, weil vielfach die Besorgnis obwaltet, dass noch mehrere derartige unerfreuliche Vorkommnisse bevorstehen möchten. Man nannte heut bereits in positiver Weise zwei Firmen mit bisher sehr geachteten Namen als wenigstens momentan ausser Stande, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Man bezeichnete gleichzeitig noch drei andere Firmen, bei denen der Eintritt dergleichen Eventualität drohe, doch halten wir uns nicht für befugt, dem blossen Gerüchte bereits bestimmte Namen nachzuzählen, hoffen vielmehr, dass es sich mehr um momentane Stockungen, als um wirkliche Zahlungseinstellungen handelt, da das Urtheil übereinstimmend sich in einem höchst günstigen Sinne über die Solidität der in Rede stehenden Firmen ausspricht.

† Köln, 15. October. Nachdem die General-Versammlung des Abr. Schaaffhausenschen Bankvereins, sowie die Wahl für die austretenden Directoren stattgefunden hat, wird in verschiedenen Zeitungen die von mir angeregte Frage bezüglich der Verkürzung der Tantieme der Direction von Neuem aufgegriffen und dabei den Actionären der Vorwurf gemacht, dass ein dahin zielender Antrag nicht gestellt worden sei. Es muss in der That Denjenigen befremden, welcher mit den hiesigen Verhältnissen einigermaßen betraut ist, dass, während von allen Actionären die Abänderung des § 37 des Statuts gewünscht wird, keiner den Muth hatte, mit einer solchen Anforderung öffentlich in der General-Versammlung aufzutreten. Dass aber dazu Muth gehört, haben wir gelegentlich der General-Versammlung vom 19. September 1854 erfahren, in welcher der gewiss nicht zu weit gehende Antrag, nämlich: in dem § 37 des Statuts